
**Richtlinie über die Verwendung des Vermächtnisses
von Frau Ehrenbürgerin Eva Kreck**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.02.2001 die nachstehende Richtlinie über die Verwendung des Vermächtnisses von Frau Ehrenbürgerin Eva Kreck beschlossen:

"Präambel"

Frau Eva Kreck hat den Marktflecken Mengerskirchen als alleinigen Erben des Nachlasses und der Erträge aus dem Nachlass eingesetzt und verfügt, diese zur Hälfte für kulturelle Zwecke und zur anderen Hälfte für sportliche Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der vorstehenden Auflage fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie regt an, dass der Marktflecken Mengerskirchen den Bestand des Nachlasses behält und so verwaltet, dass er einen guten Ertrag abwerfen kann. Dies ist jedoch keine Bedingung für die Verwendung des Nachlasses.

Zur Ausführung dieses letzten Willens wird nachstehende Verfahrensregelung festgelegt:

1. Das Kapital wird wie ein Stiftungsvermögen behandelt. Es ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Anlage des Kapitals die günstigste Form zu wählen (Wertpapiere / Fonds / Festanlagen).
3. Die aus dem Vermögen erwachsenden Zinserträge sollen zu Beginn des folgenden Jahres nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Ortsteile verteilt werden. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen ist jeweils der 30.06. des vorangegangenen Jahres.
4. Die endgültige Verteilung auf die sport- und kulturtragenden Vereine wird dem jeweiligen Ortsbeirat übertragen, der die Verteilung mit 2/3-Mehrheit beschließen muss. Dieser Beschluß ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Gemeindevorstand herbeizuführen und diesem bekanntzugeben. Die Ausführung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse. Trifft der Ortsbeirat innerhalb der gesetzten Frist keine Entscheidung, so verbleibt der Zinsertrag im gemeindlichen Haushalt und ist zweckgebunden für Kultur und Sport zu verwenden.
5. Weiterhin ist es der Gemeinde gestattet, für aufwendige, übergreifende Projekte im Bereich Kultur / Sport (z.B. Sportzentrum) Kapitalentnahmen bis max. 250.000,- DM durchzuführen, die als zinslose Darlehen innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten zurückzuzahlen sind. Hierdurch begünstigte Vereine nehmen solange nicht an der Verteilung des Zinslöses teil, bis die Gemeinde das Geld zurückgezahlt hat.
6. Eine Änderung dieser Richtlinie kann von der Gemeindevertretung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
7. Sport- und kulturtragende Vereine sind insbesondere die originären Sportvereine mit entsprechender Jugendarbeit, die Gesangsvereine sowie die Kultur- und Heimatvereine.

Den Ortsbeiräten bleibt unbenommen, zur Ausführung dieser Richtlinie eigene Regelwerke zu erstellen.